



HVBG

HVBG-Info 09/1988 vom 31.03.1988, S. 0708 - 0711, DOK 311.13/017-LSG

**Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO für ein
Stadtratsmitglied bei Teilnahme an einem Fußballturnier - Urteil
des LSG Rheinland-Pfalz vom 23.09.1987 - L 3 U 75/86**

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO für ein
Stadtratsmitglied bei Teilnahme an einem Fußballturnier;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 23.09.1987
- L 3 U 75/86 -

Zu beurteilen war von LSG Rheinland-Pfalz die Frage des
gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes im Falle eines
Stadtratsmitglieds, der sich bei einem mehrstündigen
Fußballturnier Verletzungen zugezogen hatte. Das Turnier war von
dem örtlichen Karnevalsverein organisiert worden und hatte auf dem
Sportplatz der Stadt, für die der Verletzte sein Mandat ausübt,
stattgefunden; an ihm waren Mitglieder verschiedener Institutionen
in dieser Stadt beteiligt (Stadtrat, Fremdenverkehrsverein,
Musikverein, Gesangsverein u.a.m.) Der Verletzte hatte in der
Mannschaft des Stadtrats mitgespielt.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz hat das LSG
Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 23.09.1987 - L 3 U 75/86 - den
Versicherungsschutz aus § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO verneint. Zum
Kernbereich des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes nach
diesem Tatbestand gehöre bei einem für eine Gemeinde ehrenamtlich
Tätigen alles, wozu ihn die übernommenen Amtspflichten nötigten,
drängten oder zumindest in vernünftigen Grenzen veranlaßten. Im
vorliegenden Fall habe der Verletzte seine Gemeinde weder
rechtlich vertreten noch gesellschaftlich repräsentiert. Die
Bereitschaft des Verletzten und seiner Stadtratskollegen zur
Teilnahme an dem Fußballturnier habe auch nicht auf einem
Stadtratsbeschluß beruht.

Mit Beschluß vom 12.01.1988 - 2 RU 71/87 - hat das BSG die vom LSG
zugelassene Revision des klagenden Verletzten gegen die
Entscheidung der Vorinstanz wegen Versäumung der
Revisionsbegründungsfrist als unzulässig verworfen.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 16/88 vom 09.03.1988 an die Mitglieder des
Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand